

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)267-A

Öffentliche Anhörung - 06.06.2011

25.05.2011

bdew

Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur De- monstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Spei- cherung von Kohlendioxid vom 15.04.2011

Berlin, 20. Mai 2011



1 Vorbemerkung

Die im BDEW zusammengeschlossenen Unternehmen unterstützen die Anstrengungen der Bundesregierung zum Klimaschutz und sind entschlossen, auf Basis verlässlicher Rahmenbedingungen ihren Beitrag zur Erreichung der politischen CO₂-Minderungsziele zu leisten. In der Carbon Capture and Storage (CCS)-Technologie sieht der BDEW eine wichtige Möglichkeit, die Anforderungen des Klimaschutzes mit der notwendigen Versorgungssicherheit zu vereinbaren. Gleichzeitig wird eine mögliche technologische Antwort für den globalen Klimaschutz und auch für die Nutzung in anderen Industriezweigen entwickelt.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW, dass nunmehr ein Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein „*Gesetz zur Demonstration und Anwendung von Technologien zur Abscheidung, zum Transport und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid*“ vorliegt.

Nach der Verabschiedung der CCS-Richtlinie besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der EU-Vorgaben in Deutschland bis Juni 2011. Es gibt ein dringendes Interesse an der zeitnahen Klärung der Rahmenbedingungen und berührter Belange wie dem Grundwasserschutz. Der vorgelegte Entwurf eines Demonstrationsanlagen-Gesetzes muss die CCS-Richtlinie vollständig umsetzen.

Mit diesem Gesetz sollen Transport und Speicherung von Kohlendioxid zunächst begrenzt erprobt und demonstriert und die gewonnenen Erfahrungen im Anschluss evaluiert werden.

Der BDEW begrüßt ausdrücklich das mit dem Energiekonzept der Bundesregierung und nunmehr auch mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfs zum Ausdruck gebrachte politische Bekenntnis zur CCS-Technologie. Die konkrete Ausgestaltung des Rechtsrahmens ist aus Sicht des BDEW jedoch nicht ausreichend.

Auf der Grundlage der vorgeschlagenen Regelungen kann derzeit über bereits begonnene Projekte hinaus keine positive Investitionsentscheidung für neue Vorhaben zur Demonstration und Erprobung der CCS-Technologie getroffen werden. (Näher dazu unter 2.)

Insbesondere die Klausel zur landesrechtlichen Gebietsbestimmung in § 2 Abs. 5 KSpG, die den einzelnen Bundesländern ermöglicht, jederzeit aus der Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung auszusteigen, stellt in Verbindung mit der zwingenden Antragszurückstellung für 3 Jahre ab „Absichtsbekundung“ eines Landes die Realisierbarkeit eines Projektes von Anfang an in Frage. Auf der Grundlage derartiger Rechtsunsicherheiten sind Investitionsentscheidungen in der erforderlichen Größenordnung nicht vertretbar.

Die mangelnde Verlässlichkeit des Rechtsrahmens folgt zudem aus dem vorgeschlagenen engen Zeithorizont für die Erprobung, den zahlreichen Unbekannten, die noch durch Rechtsverordnungen ausgefüllt werden sollen, sowie der Gesamtkonzeption der Deckungsvorsorge und Nachsorge in beträchtlicher Höhe ohne echte Anreize. Ein Investor kann Entwicklung, Erprobung und Demonstration von CCS aber nur dann vorantreiben, wenn nicht bereits diese Phase mit unkalkulierbaren, weil unüberschaubaren, wirtschaftlichen Risiken belastet ist.

Vor diesem Hintergrund bedürfte es grundlegender Änderungen im vorgelegten Gesetzesentwurf, um die Voraussetzungen für eine Erprobung der CCS-Technologie und damit eine Umsetzung in großtechnischen Anlagen zu schaffen.

Der gesetzliche Rahmen für die CCS Technologie, einschließlich noch zu erlassener Rechtsverordnungen und technischer Regelwerke, sollte aus Sicht des BDEW bis spätestens zum Ende des Jahres beschlossen werden, um den Unternehmen eine verlässliche Grundlage für Investitionsentscheidungen in Demonstrationsprojekte zu gewähren.

Für die Wasserwirtschaft steht im Vordergrund, dass bei der Umsetzung der CCS-Richtlinie der Schutz des Grundwassers und der Vorrang der Trinkwasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge unter Beachtung der wasserrechtlichen Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ziele des Grundwasserschutzes, wie sie sich z.B. aus der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und den dazuerlassenen Tochterrichtlinien und Entscheidungen ergeben. Im Falle einer Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung muss daher die Errichtung eines CO₂-Speichers hinter dieser zurücktreten (vgl. auch § 12 Abs. 1 Nr. 1. i.V. m. § 3 Nr. 10 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Im Rahmen der nach dieser Maßgabe zulässigen CCS-Projekte unterstützt die Wasserwirtschaft die vorgesehenen Informationspflichten gegenüber betroffenen Privatpersonen, Trägern öffentlicher Belange und zuständigen Behörden sowie Unternehmen. Die Mitgliedsunternehmen des BDEW unterstützen und fordern deshalb nachdrücklich die Bemühungen des Gesetzgebers, den Schutz der Hydrosphäre über ein qualifiziertes CCS-Gesetz nebst untergesetzlichem Regelwerk sicherzustellen. Die Wasserwirtschaft begrüßt, dass der Gesetzesentwurf die Errichtung eines CO₂-Speichers erst zulässt, wenn dessen Dichtigkeit und Sicherheit in einem in einem Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nachgewiesen wurde. Im Einzelnen muss natürlich sichergestellt sein, dass es nicht zum Aufstieg verdrängter, natürlicher und hoch mineralisierter Tiefengewässer in den wasserwirtschaftlich nutzbaren Grundwasserraum kommt. Gleichmaßen muss der Austrag von CO₂ entlang von Altbohrungen oder neuen Explorationsbohrungen sicher unterbunden werden. Der BDEW tritt dafür ein, die hohen Standards aus der langjährigen und umfänglichen Erfahrung der Tiefbohrtechnik, insbesondere auch in Deutschland, in geeigneter Weise zu übertragen. Darüber wird auch der Eintrag von Schadstoffen in den Grundwasserraum im Zuge von Erschließungsarbeiten verhindert.

2 Schaffung verlässlicher und erfüllbarer Rahmenbedingungen für die Erprobung der CCS-Technologie

Um Grundlage für Investitionsentscheidungen sein zu können, muss auch ein zunächst auf die Erprobung und Demonstration der CCS-Technologie ausgerichtetes Gesetz einen verlässlichen Rechtsrahmen für den Transport und die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid schaffen. Möchte man der Erprobung und Umsetzung der CCS-Technologie zudem eine realistische Chance einräumen, so müssen die aufgestellten Anforderungen für die zu Investitionen bereiten Unternehmen erfüllbar sein.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf gewährleistet den erforderlichen verlässlichen Rechtsrahmen nicht. Die u. a. im Energiekonzept der Bundesregierung niedergelegte politisch gewollte Anwendung der CCS-Technologie als Brückentechnologie ist auf dieser Rechtsgrundlage nicht

realisierbar. Damit wird CCS auch nicht als Option für die Industrieproduktion zur Verfügung stehen.

Im Einzelnen:

➤ **„landesrechtliche Gebietsbestimmung“ (sog. Länderausstiegsklausel)**

Das vorgesehene Länder-Veto-Recht ist bereits aus **grundsätzlichen Erwägungen** heraus abzulehnen, denn es hätte Präcedenzwirkung für jedwede anderen aktuellen wie künftig erforderlich werdenden Infrastrukturprojekte (z. B. Strom-, Gasleitungen, Straßen) von gesamtstaatlicher Bedeutung. Es muss im gesamtstaatlichen Interesse liegen, dass es nicht zu einer Aufkündigung des "bundesweiten Solidarprinzips" kommt, die weitreichende Folgen auch für die Zukunft hätte. Dass eine bundeseinheitliche Regelung für die Demonstration und Erprobung der CCS-Technologie erforderlich ist, hat die Bundesregierung in der Begründung zum Gesetzentwurf selbst ausgeführt (S. 52):

„Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist dies der Fall, wenn es um die institutionellen Voraussetzungen des Bundesstaates geht, wenn also bestehende oder drohende Rechtszersplitterung oder Zersplitterung des Wirtschaftsraumes vermieden werden soll. Die Kohlendioxidspeicherung kann sich sowohl im Bereich der Errichtung von Kohlendioxidleitungen als auch bei der Auswahl der Speicher länderübergreifend auswirken. Unterschiedliche Regelungen auf Landesebene würden hier zu erheblichen Verzögerungen und Hindernissen bei der Planung führen, die der Verwirklichung von CCS-Demonstrationsprojekten insgesamt abträglich wären. Damit würden Kohlendioxidspeicher zur Demonstration nicht anhand sachlicher Kriterien, sondern anhand ihrer vollständigen Lage in einem Bundesland ausgewählt. Im Hinblick auf einen möglichst umfassenden Erkenntnisgewinn aus der Demonstration wäre eine solche Lösung nicht sachgerecht. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Planung von Demonstrationsvorhaben mit länderübergreifender Wirkung wie auch für eine effektive Anwendung der CCS-Technologien zur Sicherung der Energieversorgung ist daher eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich.“

Dass es sich bei der „landesrechtlichen Gebietsbestimmung“ nach § 2 Abs. 5 KSpG um ein echtes Länder-Veto-Recht handelt, wird nicht zuletzt daran deutlich, dass das entsprechende Landesgesetz durch potentielle Vorhabensträger gerichtlich nicht unmittelbar überprüfbar ist. Selbst wenn man also eine Interessenabwägung anhand von objektiven Kriterien als Voraussetzung eines Landesgesetzes für erforderlich erachtete, so bliebe ein Verstoß folgenlos. Die Ausschlusswirkung des Gesetzes bliebe also bestehen.

Mit dem Länder-Veto-Recht könnten im Übrigen auch sämtliche Speicherformationen einer Untersuchung entzogen werden, die sich über Ländergrenzen hinweg erstrecken, denn es dürfte kaum möglich sein, eine Abgrenzung der Formationen vorzunehmen. Dies reduziert die zur Verfügung stehenden potentiellen Speicherstätten erheblich.

Nicht zuletzt wird es den Unternehmen faktisch unmöglich gemacht, auf der Grundlage des Länder-Veto-Rechts in Verbindung mit der zwingenden Zurückstellung der Antragsbearbeitung für 3 Jahre ab "Absichtsbekundung" einer Landesregierung, ein solches Ausstiegsgesetz zu erlassen (§ 45 Abs. 3 KSpG), eine positive Investitionsentscheidung zu treffen:

Die Fristen des CCS-Gesetzes (vollständiger Antrag für einen Speicher bis 31.12.2016) sind schon ohne das Risiko einer jederzeitigen Antragszurückstellung wegen der erforderlichen

umfangreichen Untersuchungen und Verfahrensschritte kaum zu halten. Tritt tatsächlich der Fall ein, dass aufgrund einer „Absichtsbekundung“ einer Landesregierung Anträge zurück gestellt werden, ist die Frist ganz klar nicht zu halten. Da ein Land jederzeit (z. B. auch nach dem Wechsel von Mehrheitsverhältnissen) eine (formlose) Absichtsbekundung äußern kann, ist das Risiko verlorener Investitionen zu hoch, um überhaupt in ein Antragsverfahren einzusteigen.

Die in § 2 Abs. 5 KSpG vorgesehene Klausel beseitigt i. E. jede Form von Rechts- und Investitionssicherheit. Die Länderklausel bedeutet damit - bereits vor ihrer konkreten Ausnutzung durch die Länder - ein "Aus" für die Demonstration und Erprobung der CCS-Technologie und damit auch die Nutzung von CCS in der Industrieproduktion.

➤ **Beschränkung der Erprobung auf Speicher, für die bis zum 31. Dezember 2016 ein vollständiger Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist**

Der vorgesehene Zeitrahmen für eine Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid mit anschließender Evaluation der Erfahrungen ist **zu kurz bemessen**, um den in § 1 KSpG-E formulierten Zwecken des Gesetzes gerecht zu werden und letztlich der CCS-Technologie eine realistische Chance zu eröffnen. Zwar mag das formulierte zeitliche Ziel wünschenswert sein, es setzt der grundsätzlich gewünschten Erprobung der CCS-Technologie jedoch zu enge Grenzen. Darüber hinaus setzt die Frist zur Evaluierung (01.01.2017) zu einem Zeitpunkt ein, in dem noch keine bzw. sehr wenige relevante Erfahrungen aus dem Speicherbetrieb vorliegen werden. Es ist deshalb unklar, auf welcher Grundlage eine aussagekräftige Evaluation vorgenommen werden soll.

Schließlich ist es für Investitionen in die Erprobung und Demonstration der CCS-Technologie abträglich, wenn für den Zeitraum ab dem 01.01.2017 bis zum Erlass eines Nachfolgegesetzes im Nachgang zur Evaluierung (d.h. frühestens Ende 2018) ein rechtliches – aber auch praktisches – Vakuum geschaffen wird, in dem nicht nur – erneut - eine grundlegende Rechtsunsicherheit bestehen wird, sondern auch begonnene Untersuchungen zu beenden sind und gewonnene Erfahrungen wertlos werden.

Der BDEW tritt vor diesem Hintergrund für eine Verlängerung des Zeitraums für eine Beantragung eines Kohlendioxidspeichers bis 2020 bei gleichzeitig zuvor bereits erfolgter Evaluierung bis Ende 2018 ein, damit sich ab dem 01.01.2021 nahtlos ein Folgegesetz anschließen kann. Nur so kann gewährleistet werden, dass kein rechtlich ungeregelter Zeitraum geschaffen wird.

➤ **Unvollständige Regelungen für den Bau von Kohlendioxidleitungen**

Wesentliche Voraussetzung für eine breite Anwendung der CCS-Technologie ist die Schaffung einer geeigneten nationalen als auch grenzüberschreitenden Transportinfrastruktur. Die vorgeschlagenen Regelungen sind insoweit aber unvollständig: Die Anforderungen an die Planrechtfertigung sind um eine Regelung für innerdeutsche Leitungen und die Enteignungsvoraussetzungen sind um eine Regelung für grenzüberschreitende Leitungen zu ergänzen.

Daneben ist die Bundesregierung mit Blick auf die Möglichkeit einer späteren breiteren (auch industriellen) Nutzung bereits in der Demonstrationsphase dazu aufgerufen, die Voraussetzungen für eine Transportinfrastruktur unter Berücksichtigung regionaler CO₂-Emissionsquellen zu analysieren und zu bewerten, sowie den notwendigen rechtlichen Rahmen dafür zu schaffen. So müssen auf völkerrechtlicher Ebene die Voraussetzungen für den grenzüberschreitenden Transport und die CO₂-Speicherung offshore geschaffen werden. Änderungen des London-Protocol (Artikel 6) über den Export von CO₂ müssen noch in Kraft treten. Mit den am Export beteiligten Staaten sind völkerrechtliche Verträge zu schließen. Darüber hinaus sind die Änderungen zum OSPAR-Abkommen durch weitere Vertragsstaaten zu ratifizieren. Die Bundesregierung ist dazu aufgerufen, die nötige Rechtssicherheit herbeizuführen, indem sie sich für ein zügiges Inkrafttreten der Abkommen einsetzt.

➤ **Keine belastbaren Festlegungen zur Deckungsvorsorge**

Derzeit nicht einschätzbare Anforderungen ergeben sich auch aus den Regelungen zur Deckungsvorsorge (§ 30 KSpG-E). Hier ist einerseits vorgesehen, dass die zuständigen Behörden Art und Höhe festsetzen, andererseits fehlt es aber an Vorgaben, wie die Höhe zu bemessen ist. Das eröffnet einen für die Behörde sachlich nur schwer ausfüllbaren und **für den Betreiber nicht kalkulierbaren Spielraum**. Gleichzeitig ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen (§ 32 Abs. 1 KSpG-E), ohne dass aber derzeit erkennbar wäre, wann und mit welchem Inhalt diese Ermächtigung ausgefüllt werden wird. Diese Unsicherheit führt dazu, dass die zu erwartenden **Kosten der Erprobung der CCS-Technologie nicht berechenbar** sind.

Die Erstreckung der Deckungsvorsorge auf Pflichten aus dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) führt zudem zu einer fehlenden Versicherbarkeit in Form einer Haftpflichtversicherung. Die Ausgestaltung der Deckungsvorsorge sollte unter einer engen Anlehnung an die Vorschriften der CCS-Richtlinie erfolgen. Nach Art. 19 der Richtlinie wird die Höhe der Deckungsvorsorge nicht ausschließlich anhand der gespeicherten CO₂-Menge festgelegt. Eine Bemessung ausschließlich anhand der gespeicherten CO₂-Menge würde die CCS-Technologie bis zur Unwirtschaftlichkeit verteuern.

➤ **Fehlendes untergesetzliches Regelwerk**

Im Gesetzesentwurf sind **zahlreiche Verordnungsermächtigungen** angelegt, z.B. zu §§ 25 und 32 sowie die Schaffung von technischen Regelungen in § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nummer 2 EnWG. Diese sind sowohl inhaltlich als auch im Hinblick auf den geplanten Zeitpunkt des Vorliegens unbestimmt. Eine echte Planungs- und Investitionssicherheit ist aber erst bei Kenntnis der untergesetzlichen Konkretisierung der Rechtspflichten gegeben. Deshalb ist nach Auffassung des BDEW in das Gesetz eine Regelung aufzunehmen, wonach alle Rechtsverordnungen innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen sind. Auch die technischen Regelwerke sollten innerhalb angemessener Frist nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgelegt werden.

➤ **Unzureichende Ausgestaltung der Duldungspflicht**

Die Rechte der Grundstückseigentümer müssen hinreichend geschützt werden, gleichzeitig muss aber dem Investor bei Vorliegen der Planfeststellungsvoraussetzungen auch eine zeitnahe Realisierung möglich sein. Dies gilt erst recht unter der Vorgabe einer möglichst zügigen Realisierung der Erprobung und Demonstration der CCS-Technologie. Dem trägt die Regelung des Gesetzentwurfs nicht Rechnung, nach der die Eigentümer der Grundstücke über dem Speicher die Speicherung erst ab Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses, d.h. im Regelfall erst mit der letztinstanzlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, dulden müssen. Diese Lösung wird zu unüberschaubaren Verzögerungen führen. Der BDEW schlägt daher eine Duldungspflicht der Eigentümer ab der Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vor.

➤ **Prüfkriterium „Geologische Barriere“ für Grund- und Trinkwasserschutz**

In das Gesetz sollte das Prüfkriterium „geologische Barriere“ aufgenommen werden. Das Kriterium verbindet die zu untersuchenden Parameter und Anforderungen mit dem Ziel, dass die dauerhafte Speicherung des CO₂ den Anforderungen des Grundwasser- und Bodenschutzes entspricht. Die Konfiguration der geologischen Barriere ist immer standortspezifisch zu bewerten und muss in jedem Fall das Erreichen der Zielsetzung hinreichend sicherstellen. Grundsätzlich darf die Integrität des Deckgebirges und die Dichtigkeit eines CO₂-Speichers nicht durch andere Nutzungen des tieferen Untergrundes beeinträchtigt werden. Dies gilt es in deren Zulassungen sicherzustellen.

➤ **Klarstellung der Anwendung der wasserrechtlichen Vorschriften**

Sieht die Planfeststellung die Benutzung des Grundwassers vor, entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde. Das wasserrechtliche Bewirtschaftungsermessen ist im Interesse des Grundwasserschutzes und der Trinkwasserversorgung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auszuüben, § 12 Abs. 2 WHG. Die Wasserbehörde ist als „Einvernehmensbehörde“ entsprechend zu beteiligen. § 19 Abs. 3 WHG ist anzuwenden. Dies sollte der Gesetzgeber zur Klarstellung mindestens in die amtliche Begründung aufnehmen.

3 Konkrete Anmerkungen und Regelungsvorschläge

§ 2 Geltungsbereich, landesrechtliche Gebietsbestimmung

Gesetzesentwurf	Änderungsvorschlag BDEW
<p>[...]</p> <p>(2) Es dürfen nur Kohlendioxidspeicher zugelassen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die bis spätestens 31. Dezember 2016 ein vollständiger Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt worden ist, 2. in denen jährlich nicht mehr als 3 Millionen Tonnen Kohlendioxid eingespeichert werden 3. und soweit im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Gesamtspeichermenge von 8 Millionen Tonnen Kohlendioxid im Jahr nicht überschritten wird. <p>(5) Die Länder können durch Landesgesetz bestimmen, dass eine Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung nur in bestimmten Gebieten zulässig ist oder in bestimmten Gebieten unzulässig ist.</p>	<p>[...]</p> <p>(2) Es dürfen nur Kohlendioxidspeicher zugelassen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die bis spätestens 31. Dezember 2020 ein vollständiger Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt worden ist, 2. in denen jährlich nicht mehr als 3 Millionen Tonnen Kohlendioxid eingespeichert werden 3. und soweit im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Gesamtspeichermenge von 8 Millionen Tonnen Kohlendioxid im Jahr nicht überschritten wird. <p>Vollständige Streichung</p>
<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p style="text-align: center;">Evaluierungsbericht</p>	<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p style="text-align: center;">Evaluierungsbericht</p>
<p>(1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2017 über die Anwendung dieses Gesetzes sowie über die international gewonnenen Erfahrungen. [...]</p> <p>(3) Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen. Soll die Errichtung von Kohlendioxidspeichern nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist zugelassen werden, wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag auf Grundlage des Berichts und des in der Erprobung und Demonstration von Koh-</p>	<p>(1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2017 2018 über die Anwendung dieses Gesetzes sowie über die international gewonnenen Erfahrungen. [...]</p> <p>(3) Mit dem Bericht schlägt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag die eventuell notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen vor, damit ein Folgegesetz ab 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Soll die Errichtung von Kohlendioxidspeichern nach Ablauf der in § 2 Absatz 2 genannten Frist zugelassen werden, enthält der Vorschlag der Bundesregierung</p>

<p>lendioxid speichern nach § 2 Absatz 2 erreichten Standes der Technik einen Vorschlag zur Ausgestaltung des Vorsorgestandards unterbreiten.</p>	<p>auf Grundlage des Berichts und des in der Erprobung und Demonstration von Kohlendioxid speichern nach § 2 Abs. 2 erreichten Standes der Technik insbesondere einen Vorschlag zur Ausgestaltung des Vorsorgestandards.</p>
<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>Der in Absatz 1 vorgesehene Zeitrahmen für eine Erprobung und Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid mit anschließender Evaluation der Erfahrungen ist zu kurz bemessen, um den in § 1 formulierten Zwecken des Gesetzes gerecht zu werden und letztlich der CCS-Technologie eine realistische Chance zu eröffnen. Es lässt sich bereits jetzt ersehen, dass die Stellung eines vollständigen Antrags mit Frist bis zum 31. Dezember 2016 schwierig sein wird. Zwar mag das formulierte zeitliche Ziel wünschenswert sein, im Übrigen setzt es der eigentlich gewünschten Erprobung der CCS-Technologie jedoch zu enge Grenzen.</p> <p>Damit eine gute Grundlage für die Evaluierung der Erfahrungen geschaffen werden kann und gleichzeitig eine rechtliche Lücke vermieden wird, wird vorgeschlagen, den Erprobungszeitraum bis zum Jahr 2020 zu verlängern und die Evaluierung bis Ende 2018 vorzusehen. Ab dem 01.01.2021 kann und soll sich dann ein Folgegesetz an das Demonstrationsgesetz anschließen.</p> <p>Die „landesrechtliche Gebietsbestimmung“ in § 2 Abs. 5 sollte vollständig entfallen, da bereits ihre bloße Existenz eine Investitionsentscheidung hindert. Die jederzeitige Vetomöglichkeit der Länder, die sie wegen § 45 Abs. 3 auch ohne Gesetz für drei Jahre ausüben können, lässt jede Rechtssicherheit entfallen. Das Landesgesetz wäre zudem nicht gerichtlich überprüfbar, so dass es nicht einmal die ihm vom Gesetzgeber abverlangte Abwägungsentscheidung erfüllen muss.</p>	

§ 3 Begriffsbestimmungen

<p>Gesetzentwurf</p> <p>[...]</p> <p>17. wesentliche Änderung Veränderung von Kohlendioxidspeichern oder Kohlendioxidleitungen oder Veränderung ihres Betriebs, die sich auf Mensch oder Umwelt auswirken kann.</p> <p>Anlage 1, Ziffer 2:</p> <p>[...]</p> <p>b) Geomechanische, geochemische, und strömungstechnische Eigenschaften des Reservoirs, Gesteinsschichten, die über dem Kohlendioxidspeicher liegen und diesen umgeben (Deckgestein, abdichtende und durchlässige Gesteine);</p> <p>3.3.1</p> <p>[...]</p> <p>c) kritische Parameter, die das Leckagepotenzial beeinflussen (beispielsweise maximaler Druck im Kohlendioxidspeicher, maximale Injektionsrate, Temperatur, Sensibilität für unterschiedliche Annahmen in dem 3-D Erdmodell oder in den 3-D Erdmodellen)</p>	<p>Änderungsvorschlag BDEW</p> <p>[...]</p> <p>17. wesentliche Änderung Veränderung von Kohlendioxidspeichern oder Kohlendioxidleitungen oder Veränderung ihres Betriebs, die sich auf Mensch oder Umwelt erheblich auswirken kann.</p> <p>(Neu): 18. Geologische Barriere geologische Beschaffenheit des Untergrundes, die eine dauerhafte Speicherung des CO₂ sowie dessen Abgrenzung von Schutzgütern im Sinne dieses Gesetzes sicherstellt.</p> <p>Anlage 1, Ziffer 2.:</p> <p>[...]</p> <p>b) Geomechanische, geochemische, und strömungstechnische Eigenschaften des Reservoirs, Gesteinsschichten, die über dem Kohlendioxidspeicher liegen und diesen umgeben (... , geologische Barriere);</p> <p>3.3.1</p> <p>[...]</p> <p>c) kritische Parameter, die das Leckagepotenzial beeinflussen (beispielsweise maximaler Druck im Kohlendioxidspeicher, maximale Injektionsrate, Temperatur, Sensibilität für unterschiedliche Annahmen in dem 3-D Erdmodell oder in den 3-D Erdmodellen, Qualität der geologischen Barriere)</p>
<p>Begründung</p> <p>Der Begriff „wesentliche Änderung“ wird ohne eine „Relevanzschwelle“ definiert. Nicht jede Änderung kann jedoch eine „erhebliche Änderung“ sein. Anderenfalls wäre bei jeder Änderung der Anlage ein erneutes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Insofern bedarf es in Anlehnung an § 16 BlmSchG der obigen Ergänzung.</p> <p>Das Prüfkriterium der „geologischen Barriere“ sollte ins Gesetz aufgenommen und definiert werden (vgl. hierzu die Gesetzesbegründung, Seite 60). Das Kriterium verbindet die zu untersuchenden Parameter und Anforderungen mit dem Ziel, dass die dauerhafte Speicherung des CO₂ den Anforderungen des Grundwasser- und Bodenschutzes entspricht. Die Konfiguration der geologischen Barriere ist immer standortspezifisch zu bewerten und muss in jedem Fall das Erreichen der Zielsetzung hinreichend sicherstellen.</p>	

§ 4 Planfeststellung für Kohlendioxidleitungen, Verordnungsermächtigung

Gesetzentwurf	Änderungsvorschlag BDEW
[...]	[...]
<p>(2) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe des § 43a Nummer 1 bis 4 sowie 6 und 7, § 43b Nummer 3 bis 5 und des § 43e des Energiewirtschaftsgesetzes. Dient die Kohlendioxidleitung dem Transport zu einem Kohlendioxid-speicher in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, ist für die Planrechtfertigung insbesondere maßgeblich, ob der Kohlendioxidspeicher in dem anderen Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/31/EG [...] über die geologische Speicherung von Kohlendioxid [...] errichtet und betrieben wird.</p>	<p>(2) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe des § 43a Nummer 1 bis 4 sowie 6 und 7, § 43b Nummer 3 bis 5 und des § 43e des Energiewirtschaftsgesetzes.</p> <p>Dient die Kohlendioxidleitung dem Transport zu einem Kohlendioxidspeicher in Deutschland, ist für die Planrechtfertigung insbesondere maßgeblich, ob der Kohlendioxidspeicher in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes errichtet und betrieben wird.</p> <p>Dient die Kohlendioxidleitung dem Transport zu einem Kohlendioxidspeicher in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in dessen ausschließlicher Wirtschaftszone, ist für die Planrechtfertigung insbesondere maßgeblich, ob der Kohlendioxidspeicher in dem anderen Mitgliedstaat oder in dessen ausschließlicher Wirtschaftszone in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/31/EG [...] über die geologische Speicherung von Kohlendioxid [...] errichtet und betrieben wird.</p>
<p>(3) [...] Für Anforderungen an Kohlendioxidleitungen gilt § 49 Absatz 1 und 2 Nummer 2, Absatz 3, 5, 6 Satz 1 und Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. [...]</p>	<p>(3) [...] Für Anforderungen an Kohlendioxidleitungen gilt <u>§ 49</u> Absatz 1 und <u>2 Nummer 2^{*1}</u>, Absatz 3, 5, 6 Satz 1 und Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. [...]</p>
<p>(5) Dienen die Errichtung und der Betrieb einer Kohlendioxidleitung dem Wohl der Allgemeinheit, ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig ist und der Enteignungszweck unter Beachtung der Standortgebundenheit des Kohlendioxidspeichers auf andere zumutbare Weise, insbesondere an anderer Stelle, nicht erreicht werden kann. Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit, wenn es für die Demonstration der dauerhaften Speicherung in Deutschland erforderlich ist und zum Zwecke des Klimaschutzes die</p>	<p>(5) Dienen die Errichtung und der Betrieb einer Kohlendioxidleitung dem Wohl der Allgemeinheit, ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig ist und der Enteignungszweck unter Beachtung der Standortgebundenheit des Kohlendioxidspeichers auf andere zumutbare Weise, <i>insbesondere an anderer Stelle^{*2}</i>, nicht erreicht werden kann. Das Vorhaben dient Kohlendioxidleitungen zu Kohlendioxidspeichern im Geltungsbereich dieses Gesetzes dienen dem Wohl</p>

<p>Emission von Kohlendioxid in Deutschland dauerhaft vermindert wird. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 entscheidet die zuständige Behörde im Planfeststellungsbeschluss. [...]</p>	<p>der Allgemeinheit, wenn es sie für die Demonstration der dauerhaften Speicherung in Deutschland und im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels erforderlich ist sind und zum Zwecke des Klimaschutzes die Emission von Kohlendioxid in Deutschland dauerhaft vermindert wird. Kohlendioxidleitungen zu Kohlendioxidspeichern außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes dienen dem Wohl der Allgemeinheit, wenn zum Zwecke des Klimaschutzes die Emission von Kohlendioxid in Deutschland dauerhaft vermindert wird. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1, und 2 und 3 entscheidet die zuständige Behörde im Planfeststellungsbeschluss. [...]</p>
<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>Absatz 2 enthält zwar eine Regelung zur Planrechtfertigung für Kohlendioxidleitungen zu einem Speicher in einem anderen Mitgliedsstaat der EU. Es fehlt aber an einer entsprechenden Regelung für Leitungen zu einem Speicher in Deutschland. Es wird vorgeschlagen, als Satz 2 eine Regelung einzufügen, die sich an der bestehenden Regelung für cross-border-Leitungen orientiert.</p> <p>*1 Der in <u>§ 4 Abs. 3 Satz 2</u> enthaltene Verweis auf die Vermutungsregelung des § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG bewirkt eine unvollständige Regelung, da technische Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., DVGW, (noch) nicht existieren. Es muss jedoch auf geeignetem Wege sicher gestellt werden, dass die erforderlichen Definitionen und Festlegungen durch z.B. den DVGW zeitnah erfolgen. Hier fehlt es bislang an einer verlässlichen Aussage zum vorgesehenen Zeitablauf. Es sollte sichergestellt werden, dass entsprechende Regelwerke möglichst 6 Monate und auf jeden Fall innerhalb angemessener Frist nach Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen.</p> <p>Die Enteignungsregelung in Absatz 5 ist um eine Regelung zu ergänzen, die eine Enteignung auch im Falle einer cross-border-Leitung zu einem Speicher in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ermöglicht. Die Voraussetzung „für die Demonstration der dauerhaften Speicherung in Deutschland erforderlich“ muss für diese Leitungen entfallen, weil dieses Kriterium für cross-border-Leitungen niemals zutrifft. Es verbleibt diesbezüglich bei der Voraussetzung „wenn zum Zwecke des Klimaschutzes die Emission von Kohlendioxid in Deutschland dauerhaft vermindert wird“.</p> <p>*2 Es erscheint aus rechtssystematischen Gründen sowie Gründen der Gleichbehandlung nicht angezeigt, über die Anforderungen hinauszugehen, die in vergleichbaren Fällen der Errichtung von Stromleitungen oder Gasversorgungsleitungen nach § 45 EnWG gelten. Danach kommt es allein auf die Erforderlichkeit/Notwendigkeit an. Weitere unbestimmte Kriterien sollten nicht eingefügt werden.</p>	

§ 5 Analyse und Bewertung der Potenziale für die dauerhafte Speicherung

<p>Gesetzentwurf</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe erarbeitet die für die Bewertung erforderlichen geologischen Grundlagen im Benehmen mit der jeweils zuständigen Landesbehörde. Dabei handelt es sich insbesondere um</p> <p>[...]</p>	<p>Änderungsvorschlag BDEW</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe erarbeitet die für die Bewertung erforderlichen geologischen Grundlagen im Benehmen mit der jeweils zuständigen Landesbehörde. Dabei handelt es sich insbesondere um</p> <p>[...]</p> <p>(neu) 8. die Bewertung des Ausmaßes der Beeinflussung der Dichtigkeit des Speichers durch andere Nutzungen</p>
<p>Begründung</p> <p>Die BGR soll Methoden und Grundlagen dafür entwickeln, wie die Beeinflussung der Dichtigkeit des Speichers durch andere Nutzungen bewertet und ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die Integrität des Deckgebirges darf auch durch zukünftige Nutzungen des tieferen Untergrundes nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt es bei deren Zulassungen sicher zu stellen. Bergrechtliche Zulassungen sind gemäß § 11 Nr. 10 BBergG zu versagen, wenn der Kohlendioxidspeicher hierdurch eine Beeinträchtigung erfahren könnte.</p>	

§ 6 Register, Verordnungsermächtigung; Bericht an die Kommission

<p>Gesetzentwurf</p> <p>(1) Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Registerbehörde) erstellt und führt im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über Kohlendioxidleitungen und Kohlendioxidspeicher ein öffentlich zugängliches Register, in das aufgenommen werden:</p> <p>[...]</p>	<p>Änderungsvorschlag BDEW</p> <p>(1) Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Registerbehörde) erstellt und führt im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über Kohlendioxidleitungen und Kohlendioxidspeichern ein öffentlich zugängliches Register, in das aufgenommen werden:</p> <p>[...]</p>
<p>Begründung</p> <p>Ein sachlicher Grund für die einvernehmliche Beteiligung des Umweltbundesamtes ist nicht erkennbar. Zum Einen fehlt es an einer sachlichen Zuständigkeit des UBA für geologische Themen. Es ist nicht erkennbar, welchen zusätzlichen fachlichen Gewinn die Beteiligung</p>	

neben der BGR erbringen soll. Dies gilt umso mehr, als das Erfordernis eines Einvernehmens das Risiko von unnötigen Verfahrensverzögerungen birgt.

§ 7 Untersuchungsgenehmigung

Gesetzentwurf	Änderungsvorschlag BDEW
<p>(1) Die Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Kohlendioxidspeichern bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn</p> <p>[...]</p> <p>3. Beeinträchtigungen von Bodenschätzen und vorhandenen Nutzungsmöglichkeiten des Untergrundes, deren Schutz jeweils im öffentlichen Interesse liegt, sowie Beeinträchtigungen von berg- und wasserrechtlichen Zulassungen ausgeschlossen sind,</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Die Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Kohlendioxidspeichern bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist von der zuständigen Behörde zu erteilen, wenn</p> <p>[...]</p> <p>3. Beeinträchtigungen von Bodenschätzen und vorhandenen Nutzungsmöglichkeiten des Untergrundes, deren Bedeutung für das Allgemeinwohl höher einzuschätzen ist als die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid und deren Schutz deshalb jeweils im öffentlichen Interesse liegt, ausgeschlossen sind,</p> <p>4. Beeinträchtigungen von berg- und wasserrechtlichen Zulassungen ausgeschlossen sind,</p> <p>[...]</p>
Begründung	
<p>In Absatz 1 Nr. 3 ist zur Klarstellung des Gewollten (vgl. Seite 68 der Gesetzesbegründung) aufzunehmen, dass nur diejenigen Bodenschätze und vorhandenen Nutzungsmöglichkeiten des Untergrundes nicht beeinträchtigt werden dürfen, deren Bedeutung für das Allgemeinwohl höher einzuschätzen ist als die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid. Nur dann liegt der Schutz dieser Nutzungsmöglichkeiten im öffentlichen Interesse. Im Übrigen sind die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu begrüßen, weil sie als Auslegungshilfe für den Rechtsanwender das Prüfprogramm hilfreich umschreiben.</p> <p>Im Interesse der Übersichtlichkeit wird vorgeschlagen für die berg- und wasserrechtlichen Zulassungen eine eigene Ziffer (Nr. 4) zu schaffen.</p>	

§ 8 Verfahrens- und Formvorschriften

Gesetzentwurf	Änderungsvorschlag BDEW
<p>(1) [...] Betreffen mehrere Anträge dasselbe Untersuchungsfeld und dieselben Gesteinsschichten, so ist über den Antrag zuerst zu entscheiden, dessen Untersuchungsprogramm den Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 am besten Rechnung trägt; bei gleichwertigen Anträgen genießt der Antrag Vorrang, der zuerst genehmigungsfähig ist.</p> <p>(4) Wird nach einem Antrag auf Untersuchungsgenehmigung nach Absatz 1 für das darin bezeichnete Feld oder für Teile davon ein Antrag auf eine Erlaubnis nach § 7 des Bundesberggesetzes gestellt, kann diesem ganz oder teilweise erst nach Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 stattgegeben werden, soweit die Ausübung der Erlaubnis die Eignung der im Antrag auf Untersuchungsgenehmigung bezeichneten Gesteinsschichten als Kohlendioxidspeicher beeinträchtigen würde. Ist für die Aufsuchung eine Erlaubnis nach § 7 des Bundesberggesetzes nicht erforderlich, gilt Satz 1 für einen Antrag auf Zulassung eines Betriebsplans für einen Aufsuchungsbetrieb nach § 51 Absatz 1 des Bundesberggesetzes entsprechend.</p> <p>[...]</p>	<p>(1) [...] Betreffen mehrere Anträge dasselbe Untersuchungsfeld und dieselben Gesteinsschichten, so ist über den Antrag zuerst zu entscheiden, dessen Untersuchungsprogramm den Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 am besten Rechnung trägt; bei gleichwertigen Anträgen genießt der Antrag Vorrang, der zuerst genehmigungsfähig ist.</p> <p>Bei Anträgen, die dasselbe Untersuchungsgebiet und dieselben Gesteinsschichten zum Gegenstand haben, hat derjenige Antrag den Vorrang, bei dem Versagungsgründe nicht gegeben sind und bei dem das Untersuchungsprogramm zusammen mit den sonstigen Voraussetzungen nach § 7 den zu prüfenden Anforderungen am besten Rechnung trägt.</p> <p>(4) Wird nach einem Antrag auf Untersuchungsgenehmigung nach Absatz 1 für das darin bezeichnete Feld oder für Teile davon ein Antrag auf eine Erlaubnis nach § 7 des Bundesberggesetzes oder ein Antrag zur Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen nach anderen Rechtsvorschriften oder auf Erteilung wasserrechtlicher Zulassungen gestellt, kann diesem ganz oder teilweise erst nach Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 stattgegeben werden, soweit wenn die Ausübung der beantragten Rechte Erlaubnis die Eignung der im Antrag auf Untersuchungsgenehmigung bezeichneten Gesteinsschichten als Kohlendioxidspeicher beeinträchtigen würde. Ist für die Aufsuchung eine Erlaubnis nach § 7 des Bundesberggesetzes nicht erforderlich, gilt Satz 1 für einen Antrag auf Zulassung eines Betriebsplans für einen Aufsuchungsbetrieb nach § 51 Absatz 1 des Bundesberggesetzes entsprechend. Vor den jeweiligen Entscheidungen ist den Antragstellern und Genehmigungsinhabern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>

Begründung

Für konkurrierende Antragsverfahren darf in **Absatz 1** nicht auf das Prioritätsprinzip abgestellt werden, sondern ist in jedem Fall demjenigen Antrag der Vorzug zu geben, der die Anforderungen am besten zu erfüllen geeignet ist. Anderenfalls könnten sich zeitliche Verzögerungen, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat, zu seinem Nachteil auswirken.

Die Vorschriften des **Absatz 4** sollten nicht nur auf den Antrag auf eine Erlaubnis, sondern auch auf Bewilligung, Betriebspläne, Untergrundspeicherung und Bohrungen nach Bundesberggesetz abzielen.

§ 9 Nebenbestimmungen und Widerruf der Genehmigung

Gesetzentwurf	Änderungsvorschlag BDEW
<p>(1) [...] Die Genehmigung ist auf den Zeitraum zu befristen, der für eine ordnungsgemäße Untersuchung erforderlich ist. Sie kann zu diesem Zweck einmalig verlängert werden. Die Genehmigung darf nicht über den 31. Dezember 2015 hinaus befristet oder verlängert werden.</p>	<p>(1) [...] Die Genehmigung ist auf den Zeitraum zu befristen, der für eine ordnungsgemäße Untersuchung erforderlich ist. Sie kann zu diesem Zweck einmalig verlängert werden. Die Genehmigung darf nicht über den 31. Dezember 2015 hinaus befristet oder verlängert werden.</p>
<h3>Begründung</h3> <p>Die Verengung der Verlängerungsmöglichkeit auf eine einmalige Verlängerung nimmt ohne Not eine Flexibilität, für die im Ergebnis der Untersuchungen zwar regelmäßig nicht bestehen dürfte, für die aber in Einzelfällen ein gerechtfertigtes Bedürfnis bestehen <i>kann</i>. Ein sachlicher Grund für eine verbindliche zeitliche Begrenzung ist hingegen nicht ersichtlich. Soweit eine Verlängerung sachlich nicht gerechtfertigt ist, etwa weil das Untersuchungsprogramm schuldhaft nicht fristgerecht erfüllt wurde und eine Verlängerung in Konflikt mit anderen aktuell Untersuchungsinteressierten tritt, kann die Behörde dem im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung Rechnung tragen. Auch die CCS-Richtlinie verzichtet auf eine Vorgabe zur Verlängerbarkeit.</p> <p>Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb auch eine Untersuchungsgenehmigung über den Stichtag des 31. Dezember 2015 hinaus nicht verlängert werden darf. Zwar werden gemäß § 2 Abs. 2 KSpG-E nach dem 31. Dezember 2016 beantragte Kohlendioxidspeicher nicht mehr zugelassen. Dies ist aber kein sachlich zwingender Grund dafür, laufende Untersuchungen abzubrechen bzw. nicht zu verlängern. Eine Verlängerung könnte zur Sicherung des Erkenntnisgewinns – insbesondere auch zur Verwendung im Zeitraum nach 2017 – sinnvoll sein. Anderenfalls entstünde zwischen 2015 und 2017 ein Zeitraum, in dem keinerlei weiteren Erkenntnisse mehr gesammelt werden könnten. Vor dem Hintergrund der dann einsetzenden Evaluierung erscheint dies nicht sinnvoll.</p>	

§ 10 Benutzung fremder Grundstücke

<p>Gesetzentwurf</p>	<p>Änderungsvorschlag BDEW</p> <p>(neu)</p> <p>(5a) Bei einem unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 fallenden Grundstück ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zustimmung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nicht erforderlich, wenn das Grundstück ausschließlich einem öffentlichen Zweck dient, dem es gewidmet ist, 2. die Zustimmung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich, wenn <ol style="list-style-type: none"> a) sich Art und Form der Tätigkeit, die der Untersuchung dient oder zu dienen bestimmt ist, nicht von den Tätigkeiten unterscheidet, die im Rahmen der Widmung ausgeübt werden dürfen oder von der Widmung nicht betroffen sind, oder b) für die Zulassung der Tätigkeiten nach den Vorschriften, auf denen die Widmung beruht, eine besondere behördliche Erlaubnis, Genehmigung oder Zustimmung vorgesehen und diese von der dafür zuständigen Behörde erteilt worden ist. <p>Die Absicht, Arbeiten nach Absatz 1 Satz 1 auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.</p>
<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>Die in § 10 Abs. 5 KSpG geregelte Ersetzung der Zustimmung des Eigentümers durch die zuständige Behörde erfolgt in Anlehnung an § 39 Abs. 1 des Bundesberggesetzes. Nicht aufgenommen wurden allerdings die Ausnahmeregelungen für die einem öffentlichen Zweck gewidmeten Grundstücke (§ 39 Abs. 2 BBergG). Dies sollte erfolgen. Nur mit dieser Ergänzung ist die Regelung vollständig. Die Ergänzung dient der Schonung Privater. Es entspricht der Praxis, wo möglich, zur Schonung Privater Maßnahmen insbesondere auf öffentlichem Straßenland durchzuführen.</p> <p>Die Betroffenen sind entsprechend der Regelung in § 44 Abs. 2 EnWG über die Arbeiten vorab zu informieren.</p>	

§ 11 Planfeststellung für Errichtung und Betrieb eines Kohlendioxidspeichers

<p>Gesetzentwurf</p> <p>(3) Die Speicherung von Kohlendioxid außerhalb eines zugelassenen Kohlendioxidspeichers und in der Wassersäule ist unzulässig.</p>	<p>Änderungsvorschlag BDEW</p> <p>(3) Die Speicherung von Kohlendioxid außerhalb eines zugelassenen Kohlendioxidspeichers und in der Wassersäule eines Oberflächengewässers ist unzulässig.</p>
<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>Es bedarf der Klarstellung, was mit dem Begriff Wassersäule im Sinne der CCS-Richtlinie und dieses Gesetzes gemeint ist.</p>	

§ 13 Planfeststellung

<p>Gesetzentwurf</p> <p>(1) Der Plan darf nur festgestellt oder die Plangenehmigung nur erteilt werden, wenn</p> <p>1. sichergestellt ist, dass unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit die Errichtung und der Betrieb des geplanten Kohlendioxidspeichers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen und überwiegende private Belange nicht entgegenstehen,</p> <p>[...]</p> <p>4. die erforderliche Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt getroffen wird, insbesondere durch Verhinderung von erheblichen Unregelmäßigkeiten; die erforderliche Vorsorge für Kohlendioxidspeicher nach § 2 Absatz 2 bestimmt sich nach dem Stand von Wissenschaft und Technik,</p> <p>[...]</p> <p>8. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.</p>	<p>Änderungsvorschlag BDEW</p> <p>(1) Der Plan darf nur festgestellt oder die Plangenehmigung nur erteilt werden, wenn</p> <p>1. sichergestellt ist, dass unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit die Errichtung und der Betrieb des geplanten Kohlendioxidspeichers das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserversorgung, nicht beeinträchtigen und überwiegende private Belange nicht entgegenstehen,</p> <p>[...]</p> <p>4. die erforderliche Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt getroffen wird, insbesondere durch Verhinderung von erheblichen Unregelmäßigkeiten; die erforderliche Vorsorge für Kohlendioxidspeicher nach § 2 Absatz 2 bestimmt sich nach dem Stand von Wissenschaft und der Technik,</p> <p>[...]</p> <p>8. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere das Wasserrecht, nicht entgegenstehen.</p>
<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>Die in Absatz 1 Nr. 4 gestellten Vorsorge-Anforderungen, namentlich der „Stand von Wissenschaft und Technik“, erscheinen nicht gerechtfertigt. Zwar ist anzuerkennen, dass es sich bei der CCS-Technologie um eine in Deutschland neue Technologie handelt, dies allein rechtfertigt es aber nicht, einen bislang insbesondere im Atomrecht geforderten Standard</p>	

unbesehen zu übertragen. Hierfür findet sich auch in der Richtlinie (vgl. Art. 4 CCS-RL) kein Ansatzpunkt. Bei der Formulierung der Vorsorge-Anforderungen ist zu beachten, dass die technischen Anforderungen maßgebenden Einfluss auf das Verhältnis von Aufwand und Nutzen der CCS-Technologie haben und sich somit als Hemmnis für die Erprobung dieser neuen Technologie darstellen können.

Seine sachliche Rechtfertigung findet die rechtliche Gleichbehandlung von Kohlendioxid mit Atommüll sicherlich nicht in einem vergleichbaren Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt. Eher begründet diese Gleichstellung die Sorge, dass der politische Ansatz, einen höchstmöglichen Standard zu formulieren, weniger zur Beruhigung der Bevölkerung als vielmehr zu einer Verschärfung der Akzeptanzfrage beiträgt.

Mit den Ergänzungen in **Absatz 1 Nr. 1 und 8** soll klargestellt werden, dass wasserrechtliche Anforderungen und die Beteiligungsrechte der Wasserbehörden nach § 19 Abs. 3 WHG im Planfeststellungsverfahren für einen Speicher vollumfänglich Berücksichtigung finden und nicht umgangen werden dürfen.

§ 14 Duldungspflicht

Gesetzentwurf	Änderungsvorschlag BDEW
<p>Der Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach Maßgabe des § 75 Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die mit der dauerhaften Speicherung verbundenen Einwirkungen zu dulden, soweit diese ausschließlich den Erdkörper unter der Oberfläche des Grundstücks betreffen.</p>	<p>Der Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben nach Maßgabe des § 75 Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ab Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses die mit der dauerhaften Speicherung verbundenen Einwirkungen zu dulden, soweit diese ausschließlich den Erdkörper unter der Oberfläche des Grundstücks betreffen.</p>
<p>Begründung</p>	
<p>Um weitere zeitliche Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, sollte die Inbezugnahme von § 75 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entfallen. Die Duldungspflicht sollte dringend bereits vor Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses eintreten können. Anderenfalls geht weitere wichtige Zeit für die Erprobung der CCS-Technologie verloren. Als sachgerechter Zeitpunkt wird die Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vorgeschlagen.</p>	

§ 15 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

<p>Gesetzentwurf</p> <p>(1) Dienen die Errichtung und der Betrieb des Kohlendioxidspeichers dem Wohl der Allgemeinheit, ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig ist und der Enteignungszweck unter Beachtung der Standortgebundenheit des Vorhabens auf andere zumutbare Weise, insbesondere an anderer Stelle, nicht erreicht werden kann. [...]</p>	<p>Änderungsvorschlag BDEW</p> <p>(1) Dienen die Errichtung und der Betrieb des Kohlendioxidspeichers dem Wohl der Allgemeinheit, ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig ist und der Enteignungszweck unter Beachtung der Standortgebundenheit des Vorhabens auf andere zumutbare Weise, insbesondere an anderer Stelle, nicht erreicht werden kann. [...]</p>
<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>Die Vorschrift ist § 79 Abs. 1 BBergG nachgebildet, allerdings verschärft um den Zusatz „insbesondere an anderer Stelle“. Eine Rechtfertigung für diese Sonderregelung ist nicht erkennbar. Hinzu kommt, dass es an erkennbaren Prüfungskriterien für die zuständige Behörde fehlt. Prüfungsanforderungen ohne Kriterien führen aber zu Vollzugsproblemen und ggf. Auseinandersetzungen, die Verfahren erheblich belasten können.</p>	

§ 21 Anpassung

<p>Gesetzentwurf</p> <p>(1) Der Betreiber ist verpflichtet, alle Tätigkeiten und Anlagen für die dauerhafte Speicherung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 auf einem Stand zu halten, der die Erfüllung der in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen sicherstellt. Die zuständige Behörde konkretisiert die Pflicht nach Satz 1 durch nachträgliche Auflagen nach § 13 Absatz 3 Satz 2; sie überprüft alle fünf Jahre, ob die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 eingehalten werden.</p> <p>[...]</p>	<p>Änderungsvorschlag BDEW</p> <p>(1) Der Betreiber ist verpflichtet, alle Tätigkeiten und Anlagen für die dauerhafte Speicherung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 auf einem Stand zu halten, der die Erfüllung der in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen sicherstellt, wobei § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass der Stand der Technik einzuhalten ist. Die zuständige Behörde konkretisiert die Pflicht nach Satz 1 durch nachträgliche Auflagen nach § 13 Absatz 3 Satz 2; sie überprüft alle fünf Jahre, ob die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 eingehalten werden.</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>Wie bereits in den Anmerkungen zu § 13 KSpG-E erläutert, stellen sich die Vorsorgeanforderungen mit dem „Stand von Wissenschaft und Technik“ als sachlich nicht gerechtfertigt dar. Der BDEW fordert deshalb, den „Stand der Technik“ als Vorsorgestandard festzulegen.</p> <p>Erweist sich der Vorsorgestandard des „Standes von Wissenschaft und Technik“ bereits bei der Planfeststellung als sachlich nicht gerechtfertigt, so gilt dies umso mehr mit Blick auf die</p>	

Anpassungspflichten. Nicht jede neue wissenschaftliche Meinung kann zu einer nachträglichen Anordnung für die Anlage führen. Hier gilt es in besonderem Maße dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen. Anderenfalls stellen sich die Anpassungspflichten als unkalkulierbar und damit als Investitionshemmnis dar. Hier gilt es Rechtssicherheit zu schaffen, ohne das erforderliche Schutzniveau preiszugeben. Mit dem Erfordernis einer Anpassung gemäß dem „Stand der Technik“ würden diese Anforderungen erfüllt.

§ 22 Eigenüberwachung

Gesetzentwurf	Änderungsvorschlag BDEW
<p>(2) Die Überwachung ist so durchzuführen, dass sie insbesondere Folgendes ermöglicht:</p> <p>[...]</p> <p>3. das Feststellen von Art und Ausmaß potenziell nachteiliger Einwirkungen auf Mensch und Umwelt sowie Belange Dritter,</p>	<p>(2) Die Überwachung ist so durchzuführen, dass sie insbesondere Folgendes ermöglicht:</p> <p>[...]</p> <p>3. das Feststellen von Art und Ausmaß potenziell nachteiliger Einwirkungen auf Mensch und Umwelt sowie Belange Dritter,</p>
<p>Begründung</p> <p>Es ist nicht erkennbar, welchen Vorteil die Hinzufügung des Wortes „potenziell“ bewirkt. Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 soll die Überwachung so durchgeführt werden, dass sie es ermöglicht, Art und Ausmaß von nachteiligen Einwirkungen auf Mensch und Umwelt festzustellen. Damit ist die Handlungspflicht bereits im Vorfeld einer nachteiligen Einwirkung zu erfüllen, um diese zu verhindern. Daneben sind potenziell nachteilige Einwirkungen gerade nicht feststellbar, so dass eine entsprechende Handlungspflicht kaum erfüllbar wäre.</p>	

§ 24 Anforderungen an Kohlendioxidströme

Gesetzentwurf	Änderungsvorschlag BDEW
<p>Ein Kohlendioxidstrom darf nur dann angenommen und in einen Kohlendioxidspeicher injiziert werden, wenn</p> <p>[...]</p> <p>3. Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt, der Langzeitsicherheit des Kohlendioxidspeichers und der Sicherheit von Injektions- und Transportanlagen durch die in Nummer 2 genannten Stoffe ausgeschlossen sind sowie</p> <p>[...]</p>	<p>Ein Kohlendioxidstrom darf nur dann angenommen und in einen Kohlendioxidspeicher injiziert werden, wenn</p> <p>[...]</p> <p>3. Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt, insbesondere der Grund- und Trinkwasservorkommen, der Langzeitsicherheit des Kohlendioxidspeichers und der Sicherheit von Injektions- und Transportanlagen durch die in Nummer 2 genannten Stoffe ausgeschlossen sind sowie</p> <p>[...]</p>
<p>Begründung</p> <p>Der vorgeschlagene Zusatz dient der Klarstellung, dass die Kohlendioxidströme keine Stoffe enthalten dürfen, die eine Gefahr für Grund- und somit auch Trinkwasservorkommen bedeuten können.</p>	

§ 28 Aufsicht

Gesetzentwurf	Änderungsvorschlag BDEW
<p>[...]</p> <p>(2) Die Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragte sowie die Angehörigen anderer zugezogener Behörden und deren Beauftragte sind befugt, mit Ausnahme von Betriebs- und Geschäftsräumen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten und Wohnungen folgende Orte jederzeit zu betreten und dort alle Prüfungen durchzuführen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind:</p> <p>[...]</p> <p>(4) Die zuständige Behörde kann unbeschadet der Pflichten des Betreibers anordnen, dass ein Zustand beseitigt wird, der den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, den Bestimmungen der Un-</p>	<p>[...]</p> <p>(2) Die Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragte sowie die Angehörigen anderer zugezogener Behörden und deren Beauftragte sind befugt, mit Ausnahme von Betriebs- und Geschäftsräumen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten und Wohnungen folgende Orte jederzeit zu betreten und dort alle Prüfungen durchzuführen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind:</p> <p>[...]</p> <p>(4) Die zuständige Behörde kann unbeschadet der Pflichten des Betreibers anordnen, dass ein Zustand beseitigt wird, der den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, den Bestimmungen der Un-</p>

<p>tersuchungsgenehmigung, des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder einer nachträglich angeordneten Auflage widerspricht. Sie kann auch die Beseitigung eines Zustands anordnen, aus dem sich aus sonstigen Gründen Nachteile für das Allgemeinwohl ergeben können. [...]</p>	<p>tersuchungsgenehmigung, des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder einer nachträglich angeordneten Auflage widerspricht. Sie kann auch die Beseitigung eines Zustands anordnen, aus dem sich aus sonstigen Gründen Nachteile für das Allgemeinwohl Gefahren für die Schutzgüter des § 1 ergeben können.</p>
<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>Das Betretungsrecht nach Absatz 2 muss zum Schutz des Grundstücks- bzw. Anlageneigentümers hinreichend bestimmt sein. Mit Blick auf die zuständigen Behörden ist diesem Gebot gedient. Soweit aber auch den <i>Beauftragten anderer zugezogener Behörden</i> ein Betretungsrecht eingeräumt wird, ist der Kreis der Berechtigten für den Normunterworfenen nicht mehr hinreichend erkennbar abgegrenzt. Der Kreis der Berechtigten wird über die Zuziehung und ggf. Unterbeauftragung zudem derart ausgeweitet, dass eine Rechtfertigung für das Betretungsrecht nicht in jedem Fall nachvollzogen werden kann.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte in Absatz 4 auf die Schutzgüter des § 1 Bezug genommen werden. Zudem ist als Maßstab die „Gefahr“ heranzuziehen. Der Vorsorgebereich ist hinreichend erfasst, da es genügt, dass sich Gefahren „ergeben können“.</p>	

§ 29 Haftung

Gesetzentwurf	Änderungsvorschlag BDEW
<p>[...]</p> <p>(2) Ist eine in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit, Anlage oder Einrichtung nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet, den entstandenen Schaden zu verursachen, so wird vermutet, dass der Schaden durch diese Tätigkeit, Anlage oder Einrichtung verursacht wurde. Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach dem Betriebsablauf, den verwendeten Einrichtungen, der Art und Konzentration der eingesetzten und freigesetzten Stoffe, den meteorologischen Gegebenheiten, nach Zeit und Ort des Schadenseintritts und nach dem Schadensbild sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen.</p> <p>Satz 1 gilt nicht, wenn die Anlage bestimmungsgemäß betrieben worden ist und ein anderer Umstand als eine in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit, Anlage oder Einrichtung nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet ist, den Schaden zu verursachen, insbesondere in den in § 120 Absatz 1 Satz 2 des Bundesberggesetzes bezeichneten Fällen.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Die §§ 8 bis 16 und 18 Absatz 1 des Umwelthaftungsgesetzes gelten entsprechend.</p>	<p>[...]</p> <p>(2) Ist eine in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit, Anlage oder Einrichtung nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet, den entstandenen Schaden zu verursachen, so wird vermutet, dass der Schaden durch diese Tätigkeit, Anlage oder Einrichtung verursacht wurde. Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach dem Betriebsablauf, den verwendeten Einrichtungen, der Art und Konzentration der eingesetzten und freigesetzten Stoffe, den meteorologischen Gegebenheiten, nach Zeit und Ort des Schadenseintritts und nach dem Schadensbild sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen.</p> <p>Satz 1 gilt nicht, wenn die Anlage bestimmungsgemäß betrieben worden ist. und ein anderer Umstand als eine in Absatz 1 bezeichnete Tätigkeit, Anlage oder Einrichtung nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet ist, den Schaden zu verursachen, insbesondere in den in § 120 Absatz 1 Satz 2 des Bundesberggesetzes bezeichneten Fällen.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Die §§ 4, 8 bis 16 und 18 Absatz 1 des Umwelthaftungsgesetzes gelten entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>Die Haftungsvorschriften des Gesetzesentwurfs sind an das Umwelthaftungsgesetz angelehnt, was grundsätzlich begrüßt wird. Die Regelungen des Umwelthaftungsgesetzes sollen allerdings nicht ohne Grund verschärft werden. Der zur Streichung vorgeschlagene Halbsatz in Absatz 2 Satz 3 ist ein Beispiel für eine solche Verschärfung, die praktisch nicht handhabbar ist. Zudem enthält die darin enthaltene Verschärfung der Beweislast keine angemessene Risikozuweisung bei der Beweisführung.</p> <p>Absatz 4: Wie regelmäßig bei der Festlegung einer Gefährdungshaftung sollte auch für den Fall der CO₂-Speicherung ein Haftungsausschluss für Schadensfälle aufgrund höherer Gewalt erfolgen. Es ist nicht erkennbar, welche sachliche Rechtfertigung es für die fehlende Inbezugnahme des § 4 Umwelthaftungsgesetz im Zusammenhang mit der CCS-Technologie gibt.</p>	

§ 30 Deckungsvorsorge

Gesetzentwurf	Änderungsvorschlag BDEW
<p>(1) Der Betreiber eines Kohlendioxidspeichers ist verpflichtet, zur Erfüllung</p>	<p>(1) Der Betreiber eines Kohlendioxidspeichers ist verpflichtet, zur Erfüllung</p>
<p>1. der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten, einschließlich der Pflichten zur Stilllegung und Nachsorge,</p>	<p>1. der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten, einschließlich der Pflichten zur Stilllegung und Nachsorge und</p>
<p>2. gesetzlicher Schadensersatzansprüche</p>	<p>[Streichung]</p>
<p>3. der sich aus dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz ergebenden Pflichten und</p>	<p>3- 2. der sich aus dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz ergebenden Pflichten und</p>
<p>4. der sich aus den §§ 5 und 6 des Umweltschadensgesetzes ergebenden Pflichten</p>	<p>[Streichung]</p>
<p>Vorsorge (Deckungsvorsorge) bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Verantwortung nach § 31 zu treffen.</p>	<p>Vorsorge (Deckungsvorsorge) bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Verantwortung nach § 31 zu treffen.</p>
<p>(2) Die zuständige Behörde setzt Art und Höhe der Deckungsvorsorge, die jeweiligen Nachweise hierüber sowie die Frist, innerhalb derer die Deckungsvorsorge zu treffen ist, fest. Die Festsetzung muss gewährleisten, dass die Deckungsvorsorge immer in der festgesetzten Art und Höhe zur Verfügung steht sowie unverzüglich zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1, auch in den Fällen des § 16 Absatz 2 und 3 sowie des § 31 Absatz 2 Satz 3, herangezogen werden kann. Bei der Bemessung der Deckungsvorsorge zur Erfüllung der Pflichten und Ansprüche nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind gegebenenfalls zu besorgende erhebliche Unregelmäßigkeiten zu berücksichtigen. Maßstab für die Deckungsvorsorge zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Nummer 3 ist die für das jeweils nächste Betriebsjahr prognostizierte Speichermenge. Die Deckungsvorsorge wird jährlich angepasst.</p>	<p>(2) Die zuständige Behörde setzt Art und Höhe der Deckungsvorsorge, die jeweiligen Nachweise hierüber sowie die Frist, innerhalb derer die Deckungsvorsorge zu treffen ist, fest. Die Festsetzung muss gewährleisten, dass die Deckungsvorsorge immer in der festgesetzten Art und Höhe zur Verfügung steht sowie unverzüglich zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1, auch in den Fällen des § 16 Absatz 2 und 3 sowie des § 31 Absatz 2 Satz 3, herangezogen werden kann. Bei der Bemessung der Deckungsvorsorge zur Erfüllung der Pflichten und Ansprüche nach Absatz 1 Nummer 1 , 2 und 4 sind gegebenenfalls zu besorgende erhebliche Unregelmäßigkeiten zu berücksichtigen. Maßstab für die Deckungsvorsorge zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Nummer 3 ist die für das jeweils nächste Betriebsjahr prognostizierte Speichermenge und eine Risikobewertung. Die Deckungsvorsorge wird jährlich angepasst.</p>
<p>(3) Die Deckungsvorsorge kann erbracht werden durch</p>	<p>(3) Die Deckungsvorsorge kann erbracht werden durch</p>
<p>[...] Die zuständige Behörde kann bestimmen und zulassen, dass die Vorsorgemaßnah-</p>	<p>[...] Die zuständige Behörde kann bestimmen und zulassen, dass die Vorsorgemaßnah-</p>

<p>men verbunden werden, soweit die Wirksamkeit und Übersichtlichkeit der Deckungsvorsorge nicht beeinträchtigt werden. Der Betreiber ist verpflichtet, der Behörde die Deckungsvorsorge auf Verlangen, mindestens jedoch jährlich nachzuweisen.</p> <p>(4) Für den Nachsorgebeitrag nach § 31 Absatz 2 Satz 1 sind im Rahmen der Deckungsvorsorge nach Absatz 1 drei Prozent des durchschnittlichen Wertes der Anzahl der Berechtigungen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die der im Betriebsjahr gespeicherten Menge Kohlendioxid entspricht, jeweils zum Jahresende bei der zuständigen Behörde als Sicherheit in Geld zu leisten. [...]</p>	<p>men verbunden werden, soweit die Wirksamkeit und Übersichtlichkeit der Deckungsvorsorge nicht beeinträchtigt werden. Der Betreiber ist verpflichtet, der Behörde die Deckungsvorsorge auf Verlangen, erstmalig zum Zeitpunkt des Beginns der Injektion, anschließend mindestens jedoch jährlich nachzuweisen.</p> <p>(4) Für den Nachsorgebeitrag nach § 31 Absatz 2 Satz 1 sind im Rahmen der Deckungsvorsorge nach Absatz 1 drei Prozent des durchschnittlichen Wertes der Anzahl der Berechtigungen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die der im Betriebsjahr gespeicherten Menge Kohlendioxid entspricht, jeweils zum Jahresende bei der zuständigen Behörde als Sicherheit in Geld zu leisten. [...]</p>
--	---

Begründung

Die Anforderung einer Deckungsvorsorge auch für die in **Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 4** genannten Pflichten ist von der CCS-Richtlinie nicht gedeckt. Es ist auch kein sachlicher Grund erkennbar, aufgrund dessen für die genannten Pflichten Deckungsvorsorge zu erbringen ist. Hier sollte eine Gleichbehandlung mit anderen Anlagen erfolgen, deren Genehmigung nach Bergrecht oder BImSchG erfolgt.

Dabei geht es ausdrücklich nicht um einen Ausschluss der genannten Haftungstatbestände, sondern lediglich darum, diese von dem Erfordernis einer vorherigen Deckungsvorsorge auszunehmen.

Die Anforderungen des **Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 4** haben zudem gemein, dass eine Deckungsvorsorge für die dort genannten möglichen Schäden nicht bezifferbar ist. Sie wären deshalb auch nicht versicherbar. Schließlich ist die Verschärfung auch aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit und zur Vermeidung der Benachteiligung in Deutschland tätiger Unternehmen gegenüber Mitkonkurrenten im Ausland aufzugeben.

Aus der Anforderung nach **Absatz 1 Nr. 3** ergeben sich erhebliche Rechtsunsicherheiten, da weder die Höhe noch der Umfang der durch eine Deckungsvorsorge abzusichernden Risiken klagelöst ist. Insbesondere vor dem Hintergrund der erheblichen Schwankungen am Treibhausgaszertifikatemarkt sollte hier dringend eine pragmatische Lösung etwa in Form einer Höchstgrenze der Deckungsvorsorge gefunden werden.

Insbesondere aber die Regelung zur Festsetzung der Höhe der Deckungsvorsorge nach **Absatz 2** erweist sich als äußerst problematisch. Den zuständigen Behörden wird die Befugnis eingeräumt, Art und Höhe festzusetzen, andererseits fehlt es aber an Vorgaben, wie die Höhe zu bemessen ist. Hierdurch wird ein nicht kalkulierbarer Spielraum der Behörden eröffnet. Gleichzeitig ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen (§ 32 Abs. 1 KSpG-E), ohne dass aber derzeit erkennbar wäre, wann und mit welchem Inhalt die zuständigen Ministerien diese Ermächtigung ausfüllen werden. Diese Unsicherheit lässt eine Investitions-

entscheidung auf verlässlicher Grundlage nicht zu. Daneben entfällt auch die vom Gesetz eingeräumte Möglichkeit, die Deckungsvorsorge durch eine Haftpflichtversicherung zu erbringen (§ 30 Abs. 4 KSpG-E), denn auch die Versicherungen können die Risiken nicht kalkulieren.

Daneben muss durch eine geeignete Regelung klar gestellt werden, dass als Maßstab der Deckungsvorsorge nicht die gesamte gespeicherte CO₂-Menge angesehen und diese anhand der Zertifikatswerte bemessen werden kann. Eine solche Bemessung ließe jegliche Grundlagen für eine wirtschaftliche Entscheidung zugunsten der CCS-Technologie entfallen. Vorgeschlagen wird daher – in Übereinstimmung mit der CCS-Richtlinie – eine Regelung, nach der bei der Berechnung der Deckungsvorsorge einer Risikobewertung Rechnung getragen wird.

Entsprechend Art. 19 CCS-Richtlinie sollte in **Absatz 3** im Gesetz eine Klarstellung erfolgen, dass die Deckungsvorsorge erst mit Beginn der Verpressung des CO₂ in den Speicher zur Verfügung stehen muss.

Die in **Absatz 4** vorgesehene sukzessive Hinterlegung des Nachsorgebeitrags, zudem „in Geld“, geht ebenfalls weit über die Vorgaben der CCS-Richtlinie (Art. 20) hinaus. Die Hinterlegung des Nachsorgebeitrags in Geld bereits ab dem Beginn der CO₂-Injektionen führt zu einer erheblichen Verteuerung der Technologie. Der Nachsorgebeitrag sollte unter Anlehnung an die CCS-Richtlinie erst vor der Übertragung der Verantwortung geleistet werden müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt steht als Sicherheit die Deckungsvorsorge zur Verfügung.

§ 31 Übertragung der Verantwortung

Gesetzentwurf	Änderungsvorschlag BDEW
<p>(1) Der Betreiber kann frühestens nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Abschluss der Stilllegung des Kohlendioxidspeichers bei der zuständigen Behörde verlangen, dass die Pflichten, die sich für ihn aus § 18 dieses Gesetzes, aus der Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzansprüche, aus dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und aus dem Umweltschadensgesetz ergeben, auf das Land, das die zuständige Behörde eingerichtet hat, übertragen werden (Übertragung der Verantwortung).</p>	<p>(1) Der Betreiber kann frühestens nach Ablauf von 20 Jahren nach dem Abschluss der Stilllegung des Kohlendioxidspeichers bei der zuständigen Behörde verlangen, dass die Pflichten, die sich für ihn aus § 18 dieses Gesetzes, aus der Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzansprüche, aus dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz und aus dem Umweltschadensgesetz ergeben, auf das Land, das die zuständige Behörde eingerichtet hat, übertragen werden (Übertragung der Verantwortung).</p>
<p>(2) Die zuständige Behörde hat die Übertragung vorzunehmen, wenn nach dem Stand von Wissenschaft und Technik die Langzeitsicherheit des Kohlendioxidspeichers gegeben ist und der Betreiber einen Nachsorgebeitrag nach Absatz 4 geleistet hat. Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine Übertragung der Verantwortung vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist vornehmen,</p>	<p>(2) Die zuständige Behörde hat die Übertragung vorzunehmen, wenn nach dem Stand von Wissenschaft und Technik die Langzeitsicherheit des Kohlendioxidspeichers gegeben ist und der Betreiber einen Nachsorgebeitrag nach Absatz 4 geleistet hat. Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine Übertragung der Verantwortung vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist vornehmen,</p>

<p>wenn im Einzelfall bereits zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt werden. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, kann die zuständige Behörde die Verantwortung für den stillgelegten Kohlendioxidspeicher jederzeit von Amts wegen übertragen. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Übertragung der Pflichten ist dem Betreiber schriftlich zu bestätigen.</p> <p>[...]</p>	<p>Satz 1 gilt auch für eine Übertragung vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist, wenn im Einzelfall bereits zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt werden. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, kann die zuständige Behörde die Verantwortung für den stillgelegten Kohlendioxidspeicher jederzeit von Amts wegen übertragen. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Übertragung der Pflichten ist dem Betreiber schriftlich zu bestätigen.</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>Zu § 31 Abs. 1: Art. 18 Absatz 1 lit. b) CCS-RL schreibt vor, dass die Mindestfrist nicht weniger als 20 Jahre betragen darf. Wenngleich es sich hierbei lediglich um eine Mindestfrist handelt, so muss sie doch als europaweite Richtschnur dienen. Die vorgesehene deutliche Abweichung um 50 % auf 30 Jahre ist vor diesem Hintergrund zumindest begründungsbedürftig. Sachliche Gründe für diese Abweichung können dem Gesetzesentwurf nicht entnommen werden, so dass der BDEW in Übereinstimmung mit der Richtlinienvorgabe die Festlegung einer Frist von 20 Jahren fordert.</p> <p>Zu § 31 Abs. 2: Des Weiteren sollte die Übertragung vor Ablauf der Frist lediglich von den Anforderungen der Langzeitsicherheit sowie den übrigen Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 abhängig gemacht werden. Einer weitergehenden Ermessensentscheidung bedarf es nicht, so dass die Übertragung nach Absatz 2 Satz 2 unter denselben Voraussetzungen vorzunehmen ist wie nach Absatz 2 Satz 1.</p>	

§ 33 Anschluss und Zugang; Verordnungsermächtigung

<p>Gesetzentwurf</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen und Kohlendioxidspeichern können den Anschluss und den Zugang nach Absatz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Anschlusses und des Zugangs wegen mangelnder Kapazität oder zwingender rechtlicher Gründe nicht möglich oder nicht zumutbar ist.</p> <p>(3) Wenn Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen den Anschluss oder den Zugang aus Kapazitätsgründen verweigern, sind sie verpflichtet, die notwendigen Ausbaumaßnahmen vorzunehmen, soweit [...]</p>	<p>Änderungsvorschlag BDEW</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen und Kohlendioxidspeichern können den Anschluss und den Zugang nach Absatz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Anschlusses und des Zugangs wegen mangelnder Kapazität, oder zwingender rechtlicher Gründe nicht möglich oder unzumutbar ist. <u>Die Gewährung des Anschlusses und des Zugangs ist wegen zwingender rechtlicher Gründe insbesondere dann nicht möglich, wenn eine der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 nicht erfüllt ist.</u></p> <p>(3) Wenn Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen den Anschluss oder den Zugang aus Kapazitätsgründen verweigern, sind sie verpflichtet, an den vorhandenen Anlagen die notwendigen Ausbaumaßnahmen vorzunehmen, soweit [...]</p> <p>[NEU]</p> <p>(5) Die Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen und Kohlendioxidspeichern haben anderen Unternehmen, die ebenfalls Teilmengen in einen Speicher einbringen möchten, auf deren Verlangen auch die Möglichkeit einzuräumen, die auf ihre Teilmengen entfallende Deckungsvorsorge entsprechend der Vorgaben gemäß § 30 beizustellen.</p>
<p>Begründung</p> <p>Absatz 2: Der Betreiber von CO₂ Leitungen muss das Recht haben, den Zugang Dritter zu verweigern, wenn die Zusammensetzung des CO₂ Stroms in Übereinstimmung mit § 24 Abs. 1 nicht gewährleistet ist. Für diesen wichtigen Fall ist eine Klarstellung erforderlich, dass in diesem Fall die Verweigerung wegen zwingender rechtlicher Gründe zulässig ist.</p> <p>Absatz 3: Die Ausbaupflicht soll nicht dahingehend ausgelegt werden können, dass der Betreiber von Kohlendioxidleitungsnetzen auch zu einem Neubau von Anlagen verpflichtet werden kann.</p> <p>[NEU] Absatz 5: Für Unternehmen, die Teilmengen von CO₂ in einen Speicher einbringen möchten, empfiehlt es sich, verschiedene Kostenmodelle zu ermöglichen. Neben dem Vollkostenmodell, bei dem der Speicherbetreiber die eigenen Kosten anteilig weitergibt, kann es vor allem für kleinere Unternehmen sinnvoll sein, selbst die Deckungsvorsorge bereitzustellen und dem Speicherbetreiber allein die Betriebskosten zu erstatten. Das Gesetz sollte es den Unternehmen überlassen, ob und wie die Kosten aufgeteilt werden.</p>	

§ 45 Übergangsvorschrift

Gesetzentwurf

(1) Bereits begonnene Verfahren auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 des Bundesberggesetzes, die sich auf die Aufsuchung von Bodenschätzen, insbesondere von Sole, in potentiellen Speicherkomplexen beziehen, können nach § 7 dieses Gesetzes weitergeführt werden, wenn der Antragsteller dies beantragt und die hierfür erforderlichen Antragsunterlagen vorlegt.

(2) Untersuchungsergebnisse, die im Rahmen von Aufsuchungsarbeiten nach § 7 des Bundesberggesetzes erzielt wurden, können für die Untersuchungsgenehmigung nach § 7 dieses Gesetzes verwendet werden. [...]

(3) Sofern eine Landesregierung die Absicht bekundet hat, einen Gesetzesentwurf nach § 2 Absatz 5 einzubringen oder der Landesgesetzgeber mehrheitlich eine entsprechende Initiative ergreift, hat die zuständige Behörde die Entscheidung über Anträge nach §§ 7 und 12 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach § 2 Absatz 5, aber nicht länger als drei Jahre nach der Antragstellung, zurückzustellen.

Änderungsvorschlag BDEW

(1) Bereits begonnene Verfahren auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 des Bundesberggesetzes **sowie Verfahren auf Zulassung eines Betriebsplans nach § 51 ff. des Bundesberggesetzes**, die sich auf die Aufsuchung von Bodenschätzen, insbesondere von Sole, in potentiellen Speicherkomplexen beziehen, **werden nach § 7 dieses Gesetzes weitergeführt**, wenn der Antragsteller dies beantragt und die hierfür erforderlichen Antragsunterlagen vorlegt.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Überleitung der vor Inkrafttreten oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Erlaubnisse nach § 7 Bundesberggesetz sowie zugelassener Betriebspläne nach § 51 ff. Bundesberggesetz in dieses Gesetz

(3) Untersuchungsergebnisse, die im Rahmen **von Aufsuchungsarbeiten nach § 7 und §§ 51 Bundesberggesetz** ~~von Aufsuchungsarbeiten nach § 7 des Bundesberggesetzes~~ erzielt wurden, können für die Genehmigungen nach § 7, **§ 11, bzw. § 37** dieses Gesetzes verwendet werden. **Die zuständige Behörde sieht von der Prüfung einzelner Voraussetzungen nach § 7 ab, soweit deren Vorliegen bereits in einem Verfahren auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 des Bundesberggesetzes oder auf Zulassung eines Betriebsplans nach §§ 51 ff. des Bundesberggesetzes zur Aufsuchung der in Absatz 1 genannten Bodenschätze nachgewiesen wurde und der Antragsteller dies innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes beantragt.**

Vollständige Streichung

Begründung

Die vorgesehene Übergangsregelung ist unvollständig. Sie ist um die Genehmigungsformen der Bewilligung einer Gewinnung von Bodenschätzen ebenso zu ergänzen wie um bereits begonnene Betriebsplanzulassungsverfahren und bereits zugelassene Betriebspläne.

Absatz 3 ist zu streichen. Vgl. die Begründung zu § 2 und die Ausführungen in den Vorbemerkungen unter 2.

Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Gesetzentwurf	Änderungsvorschlag BDEW																								
<p>2. Die Nummern 15. bis 15.1 werden durch folgende Nummern 15 bis 15.2 ersetzt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center;">„15.</td> <td style="width: 60%;">Bergbau und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid:</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">„15.1</td> <td>[...]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">„15.2</td> <td>Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Kohlendioxidspeichern;“</td> <td style="text-align: center;">X“.</td> <td></td> </tr> </table>	„15.	Bergbau und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid:			„15.1	[...]			„15.2	Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Kohlendioxidspeichern;“	X“.		<p>3. Die Nummern 15. bis 15.1 werden durch folgende Nummern 15 bis 15.2 ersetzt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; text-align: center;">„15.</td> <td style="width: 60%;">Bergbau und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid:</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">„15.1</td> <td>[...]</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">„15.2</td> <td>Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Kohlendioxidspeichern;“</td> <td style="text-align: center;">X“</td> <td></td> </tr> </table>	„15.	Bergbau und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid:			„15.1	[...]			„15.2	Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Kohlendioxidspeichern;“	X“	
„15.	Bergbau und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid:																								
„15.1	[...]																								
„15.2	Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Kohlendioxidspeichern;“	X“.																							
„15.	Bergbau und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid:																								
„15.1	[...]																								
„15.2	Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Kohlendioxidspeichern;“	X“																							

Begründung

Die Einbeziehung der Stilllegungsphase in die UVP-Pflicht weicht vom geltenden UVP-Recht ab. Die Anlage 1 zum UVP-Gesetz stellt allein auf die „Errichtung“ und den „Betrieb“ von Anlagen oder sonstigen Vorhaben ab, z.B. 12.1 „Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“. Dies ist auch folgerichtig, da im Rahmen einer UVP die Auswirkungen aus der Errichtung und dem Betrieb insbesondere im Hinblick auf ihre Wirkungen auf Schutzgüter geprüft werden. Zu untersuchende Auswirkungen sind durch eine Stilllegung nicht gegeben. Der Zusatz „ und Stilllegung“ ist daher zu streichen.

Artikel 7 Änderung der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen

<p>Gesetzentwurf</p> <p>„§ 9a Anlagen zur Abscheidung und Kompression von Kohlendioxid</p> <p>(1) Vor der erstmaligen Genehmigung der Errichtung oder des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung von Strom mit einer elektrischen Nennleistung von 300 Megawatt oder mehr hat der Betreiber zu prüfen, ob geeignete Kohlendioxidspeicher zur Verfügung stehen und ob der Zugang zu Anlagen für den Transport des Kohlendioxids sowie die Nachrüstung von Anlagen für die Abscheidung und Kompression von Kohlendioxid technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind. Dies gilt entsprechend für die Änderung oder Erweiterung einer Anlage um eine elektrische Nennleistung von 300 Megawatt oder mehr.</p> <p>[...]</p>	<p>Änderungsvorschlag BDEW</p> <p>„§ 9a Anlagen zur Abscheidung und Kompression von Kohlendioxid</p> <p>(1) Vor der erstmaligen Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom mit einer elektrischen Nennleistung von 300 Megawatt oder mehr hat der Betreiber zu prüfen, ob geeignete Kohlendioxidspeicher zur Verfügung stehen und ob der Zugang zu Anlagen für den Transport des Kohlendioxids sowie die Nachrüstung von Anlagen für die Abscheidung und Kompression von Kohlendioxid technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind. Satz 1 gilt entsprechend für die wesentliche Änderung einer Anlage durch Erweiterung um eine elektrische Nennleistung von 300 Megawatt oder mehr.</p> <p>[...]</p> <p>[NEU]</p> <p>(3) Als erste Genehmigung gemäß Absatz 1 gilt auch ein Vorbescheid.</p>
<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>Absatz 1: „Erteilung der Genehmigung“ stellt klar, dass wie in der CCS-Richtlinie das Datum der Genehmigung gemeint ist und nicht die Bestandskraft.</p> <p>Die vorgeschlagene Neufassung von § 9a Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass bei wesentlichen Änderungen (Kapazitätserhöhungen) nur die Kapazitätserhöhung und nicht die gesamte geänderte Anlage als Maßstab für die Pflicht der Capture Readiness heranzuziehen ist und entspricht der Ausführung in der Begründung (S. 80). Die Platzvorsorge bezieht sich dann auch nur auf die Erweiterung, nicht aber die Gesamtanlage, einschließlich Altbestand.</p> <p>Absatz 3 dient der Konkretisierung des Absatzes 1. Der Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG ist in Deutschland ein wichtiges Instrument zur Schaffung frühzeitiger Investitions- und Planungssicherheit. Als umfängliche umweltrechtliche bindende Entscheidung ist er mit einer ersten Errichtungsgenehmigung gleichzusetzen. Mit der Regelung ist sichergestellt, dass für bereits beschiedene Vorhaben die Investitions- und Planungssicherheit erhalten bleibt. Des Weiteren verhindert die Regelung, dass Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Projekten mit einer ersten Teilgenehmigung, bei denen die umweltrechtliche Entscheidung in Form eines „vorläufig positiven Gesamturteils“ getroffen wurde, vermieden werden.</p> <p>In der Begründung zu § 9a Absatz 1 sollte aufgenommen werden, dass die Voraussetzung „technisch möglich“ auch dann nicht erfüllt ist, wenn die Nachrüstung aus Platzmangel (z.B. bei Anlagen insbesondere KWK-Anlagen in Städten oder städtischen Gebieten) unmöglich ist. In der Gesetzesbegründung sollte zudem klargestellt werden, dass „geeignete Kohlendioxidspeicher“ nur genehmigte Kohlendioxidspeicher sind.</p>	

(NEU) Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

<p>Gesetzentwurf</p> <p>keine</p>	<p>Änderungsvorschlag BDEW</p> <p>§ 48 VwGO</p> <p>(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die betreffen</p> <p>[...]</p> <p>10. Planfeststellungsverfahren für Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung eines Kohlendioxidspeichers sowie einer Kohlendioxidleitung gemäß KSpG</p>
<p style="text-align: center;">Begründung</p> <p>Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts dient der Beschleunigung von Rechtsstreitigkeiten. Insbesondere aufgrund des politischen Willens zur zeitnahen Erprobung der CCS-Technologie sowie der zeitnah vorzunehmenden Evaluierung der gewonnenen Erfahrungen ist eine solche Beschleunigung erforderlich.</p> <p>Eine derartige Verschlinkung des Rechtswegs ist bereits in vielen anderen Rechtsbereichen vorgesehen und hat sich dort als effektiv erwiesen. Die Rechtsschutzsuchenden werden hierdurch keineswegs schlechter gestellt, denn auch sie dürften ein Interesse an einem schnellen und kostensparenden Verfahren haben. Es geht also nicht um eine Verkürzung des Rechtsschutzes, sondern lediglich um eine Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren und der Rechtssicherheit.</p>	

Ansprechpartner:

Dr. Paula Hahn

Geschäftsbereich Recht und Betriebswirtschaft

Telefon: +49 30 300 199 - 1517

paula.hahn@bdew.de

Dr. Michaela Schmitz

Geschäftsbereich Wasser/Abwasser

Telefon: +49 30 300 199 - 1200

michaela.schmitz@bdew.de